

La Juridiction de l'Église sur la Cité. Par Charles Journet. (Questions disputées. Sous la direction de Ch. Journet et Jacques Maritain.) 12^o (232 S.) Paris 1931, Desclée, De Brouwer & Cie. Fr. 12.—

Sehr verdienstvoll ist in dieser gewandten Darstellung die Klärung der so viel mißverstandenen Bulle „Unam sanctam“ des Papstes Bonifaz VIII. und der Lehre seiner beiden großen Vorgänger Gregor VII. und Innozenz III. Sie haben mit der Theorie von den „zwei Schwertern“ niemals die Selbständigkeit des Staates in zeitlichen Dingen bestritten. Recht treffend ist auch im letzten Abschnitt die Bemerkung, daß die neue Christenheit neue Formen der Geltendmachung kirchlicher Gewalt verlangt. Die Kritik an dem Ausdruck „*potestas indirecta*“, der vom hl. Robert Bellarmin und von Suarez bevorzugt wird, sowie der Versuch, den Bereich der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat entgegen der Tradition nur in gelegentlichen Eingriffen zu sehen, erscheint nicht glücklich. Man würde es auch begrüßen, wenn bei der Stellungnahme der mittelalterlichen Denker noch deutlicher zwischen grundsätzlichen Entscheidungen und einzelnen Anwendungen unterschieden worden wäre. Die schwierige Frage der Absetzung von Kaisern und Fürsten dürfte sich leichter aus den geschichtlichen Verhältnissen erklären lassen, die den Papst zum anerkannten Haupte des abendländischen christlichen Völkerbundes gemacht hatten.

J. B. Schuster S. J.

Grundlegende Fragen des Kirchenrechts. Von Dr. P. Konstantin Hohenlohe O. S. B. 8^o (VI u. 169 S.) Wien 1931, Mayer & Co. M 5.—

„Das vorliegende Buch verfolgt einen doppelten Zweck. Es soll jene philosophische, juristische und historische Propädeutik enthalten, welche als Einleitung zum Studium des Kirchenrechts dient. Daneben soll diese Schrift weit über den Rahmen des Fachstudiums hinaus im Zeichen der Lateranensischen Verträge auf die soziale Bedeutung der staatlichen Anerkennung der Kirchengesetze aufmerksam machen“ (S. 158). Das erste Ziel, eine wissenschaftliche Propädeutik für das Studium des Kirchenrechts,

würde ein trockenes, schulmäßiges Werk erwarten lassen. Das wollte aber offenbar der Verfasser selber nicht, denn in der Einleitung schreibt er: „Eine solche Einführung in ihrer trockenen Form und strengen Fachlichkeit würde nicht nur einem weiteren Leserkreis, sondern auch den Studierenden vielfach ein Mysterium mit sieben Siegeln bleiben.“ Er zieht es deshalb vor, seine Darlegungen in die Form freier, großzügiger Konferenzen zu kleiden. Diese Einführung in das Studium des Kirchenrechts setzt schon ein gutes Maß von kirchenrechtlichem und geschichtlichem Wissen voraus.

So bleibt der zweite Zweck, den nun der Autor mit großer Eindringlichkeit, man kann sagen mit einer leidenschaftlichen Glut — doch stets vornehm gebündelt — verfolgt: er will einem weiteren, gebildeten Leserkreis, vor allem den Juristen und Staatsmännern unserer Zeit, den ganz überragenden Wert des Kirchenrechts für unsere abendländische Kultur vor Augen führen. Seine These ist: Der drohende Untergang unserer Kultur, der Auflösungsprozeß der Gesellschaft steht in lebendigstem Zusammenhang mit der sukzessiven Verdrängung des christlichen und damit spezifisch kanonischen Rechtselementes. Das einzige Heilmittel dagegen ist die allmähliche, staatliche Rezeption des *Codex Iuris Canonici* in den wieder christlich werdenden Völkern (IV f.). Zum Beweis dessen werden in zwei mehr rechtsphilosophisch gehaltenen und in sieben historischen Artikeln einige Grundfragen behandelt, z. B. Wesen des Rechts, Kirche und Staat, Kirchenrecht im Verhältnis zu römischem und germanischem Recht, Eigentumsfrage, Benefizialwesen u. a. Die Darstellung ist nicht immer sehr leicht, und ob die Fachleute der Wissenschaft mit allen Aufstellungen ganz einverstanden sein werden, muß man erst abwarten. Eines aber ist gewiß: das Buch schärft mit seinem gründlichen Wissen und seinen großzügigen Gedankengängen den Blick für die tiefen Schäden unserer Kulturentwicklung und für die schöpferischen Kräfte, die im katholischen Rechtsgut verborgen liegen. Hohenlohe macht uns Katholiken eindringlich aufmerksam, wie reich wir mit unserem vielgeschmähten Kirchenrecht sind, was unser juristisches Erbgut für